



Hastener Straße 11
42855 Remscheid

Telefon +49 2191 49 50 - 0
Telefax +49 2191 49 50 - 49

E-Mail kontakt@huebenthal-partner.de
Internet www.huebenthal-partner.de



Besuchen Sie uns auch in den sozialen Netzwerken.

Informationsbrief

Januar 2021

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2021 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Rentenerhöhung zur Anpassung der Ost-Renten in vollem Umfang steuerpflichtig
- 3 Zahlung von Verwarnungsgeldern als Arbeitslohn
- 4 Gesetzesänderungen ab 2021
- 5 Übertragung von Kinderfreibeträgen bei nicht verheirateten Eltern
- 6 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2021

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.01., weil der 10.01. ein Sonntag ist.

³ Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2020.

⁵ Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.

1

Sachbezugswerte 2021 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantine, Mahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.⁵ Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.

Freie Verpflegung/Mahlzeiten

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für 2021 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 11.01. ² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.01.
Umsatzsteuer ⁴	14.01.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
55 €	104 €	104 €	263 €

Der amtliche Sachbezugswert für ein Mittag- oder ein Abendessen beträgt im **Jahr 2021** jeweils **3,47 Euro**. Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Der Ansatz des (günstigen) Sachbezugswerts kommt regelmäßig in Betracht für

- a) Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich in einer selbst betriebenen **Kantine**, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgibt;
- b) **Leistungen** des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z. B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichem Mahlzeiten beitragen, wenn der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;
- c) die Abgabe von Essenmarken oder **Restaurantschecks**/gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der Restaurantscheck einen Wert von 6,57 Euro pro Mahlzeit nicht übersteigt.⁶
- d) **Barzuschüsse**, die der Arbeitgeber – z. B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine **Arbeitnehmer** für den Erwerb einer arbeitstäglichem Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss 6,57 Euro pro Mahlzeit nicht überschreiten.⁶

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss (vom Arbeitgeber) sichergestellt werden, dass **nur eine Mahlzeit je Arbeitstag** erworben und bezuschusst wird; dies gilt auch für arbeits-tägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten für **Home-office**-Mitarbeiter. Der Erwerb von Mahlzeiten für andere Tage „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz entsprechender Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.⁷

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen gem. § 40 Abs. 2 EStG mit **25 % pauschal** versteuern; in diesem Fall liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁸

Freie Unterkunft

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. ein Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem tatsächlichen Preis zu berücksichtigen.

- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; für 2021 beträgt dieser **237 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁹

Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Beträgt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Überlassung einer Wohnung jedoch mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete (und diese nicht mehr als 25 Euro/m²), ist **kein** steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.¹⁰

2

Rentenerhöhung zur Anpassung der Ost-Renten in vollem Umfang steuerpflichtig

Der steuerfreie Teil der (gesetzlichen) Altersrenten ist abhängig vom Kalenderjahr des Rentenbeginns; je später die Rente beginnt, umso geringer ist der steuerfreie Teil.¹¹ Der steuerfreie Teil der Rente wird als Betrag bei Rentenbeginn „festgeschrieben“; spätere „regelmäßige“ Rentenerhöhungen sind in vollem Umfang steuerpflichtig. Fraglich war, ob dies auch für Anpassungsbeträge zur Angleichung von Renten in den neuen Bundesländern an das Niveau der West-Renten gilt oder ob insoweit neue, selbständig zu besteuernde Rentenanteile vorliegen, für die sich dann auch ein eigener steuerfreier Teil ergeben würde.

Nachdem der Bundesfinanzhof¹² entschieden hatte, dass es sich auch bei den entsprechenden Anpassungsbeträgen um „normale“ Rentenerhöhungen handelt und sich daher kein zusätzlicher steuerfreier Betrag ergibt, hat die Finanzverwaltung durch Allgemeinverfügung¹³ entschieden, dass alle in dieser Angelegenheit bis zu diesem Tag eingelegten Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass ein weiteres Verfahren vor dem Finanzgericht Saarland¹⁴ zur Rechtmäßigkeit der Rentenbesteuerung anhängig ist; hier wird beanstandet, dass zumindest teilweise eine Doppelbesteuerung vorliegt. Betroffene Steuerfestsetzungen können ggf. durch Einspruch angefochten und mit Hinweis auf das anhängige Verfahren kann eine Aussetzung der Entscheidung beantragt werden.

⁶ Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR.

⁷ Siehe dazu im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18.01.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01 (BStBl 2019 I S. 66).

⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

⁹ Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

¹⁰ Siehe § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG.

¹¹ Bei Rentenbeginn 2020 beträgt dieser 20 %, bei einem Rentenbeginn 2021 19 %; vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG.

¹² Urteil vom 03.12.2019 X R 12/18 (BStBl 2020 II S. 386).

¹³ Siehe BStBl 2020 I S. 951.

¹⁴ Az.: 3 K 1072/20; vgl. Informationsbrief Mai 2020 Nr. 5.

3

Zahlung von Verwarnungsgeldern als Arbeitslohn

Vor einigen Jahren hatte der Bundesfinanzhof¹⁵ seine Rechtsprechung geändert und die Übernahme von Bußgeldern durch einen Spediteur, die **gegen** seine **Fahrer** wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn behandelt.

Begleitet ein Arbeitgeber (Paketdienst) aber gegen ihn als **Halter** gerichtete Verwarnungsgelder, die wegen Parkverstößen seiner Fahrer festgesetzt wurden, sind die Zahlungen nach Auffassung des Gerichts **nicht** als **Arbeitslohn** bei den Arbeitnehmern anzusehen, weil der Arbeitgeber hier seine eigenen Verbindlichkeiten als Halter erfüllt.¹⁶

Der Fall wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, um zu prüfen, ob der Arbeitgeber möglicherweise auf einen Regressanspruch gegenüber seinen Fahrern verzichtet hat. In diesem Fall käme ggf. eine Beurteilung als Arbeitslohn in Betracht.

4

Gesetzesänderungen ab 2021

Mit dem vom Bundesrat verabschiedeten Zweiten Familienentlastungsgesetz werden ab 2021 Kindergeld, Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag angehoben sowie der Einkommensteuertarif zum Ausgleich der „kalten Progression“ angepasst.¹⁷

	2020	2021
Kindergeld		
1. und 2. Kind jeweils	204 €	219 €
für das 3. Kind	210 €	225 €
ab dem 4. Kind jeweils	235 €	250 €
Kinderfreibeträge¹⁸	7.812 €	8.388 €
Grundfreibetrag	9.408 €	9.744 € (Ehepartner: 19.488 €)
Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Abs. 1 EStG)	9.408 €	9.744 €

Infolge der Anhebung des Grundfreibetrags fällt 2021 bis zu folgenden Monatslöhnen grundsätzlich **keine Lohnsteuer** an:

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	1.121 €	1.509 €	2.127 €	1.121 €	107 €

Durch ein weiteres vom Bundesrat verabschiedetes Gesetz¹⁹ werden ab 2021 insbesondere die **Behinderten-Pauschbeträge** angehoben und die Voraussetzungen und Nachweispflichten für die Inanspruchnahme erleichtert.

Das **Jahressteuergesetz 2020** wird vom Bundesrat vermutlich am 18.12.2020 abschließend beraten; die Verkündung soll bis zum 31.12.2020 erfolgen.

5

Übertragung von Kinderfreibeträgen bei nicht verheirateten Eltern

Die Kinderfreibeträge sind ab 2021 auf 8.388 Euro²⁰ je Kind erhöht worden. Neben dem eigentlichen Kinderfreibetrag von insgesamt 5.460 Euro wird ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (BEA-Freibetrag) in Höhe von 2.928 Euro für jedes Kind vom Einkommen abgezogen, wenn die steuerliche Entlastung höher ist als das Kindergeld. Werden die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, erhält jeder Elternteil grundsätzlich die Hälfte der Beträge.

Kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind allerdings nicht im Wesentlichen nach (weniger als 75 %),²¹ kann der diesem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf Antrag übertragen werden. Das Finanzamt hat in diesen Fällen regelmäßig auch den BEA-Freibetrag mitübertragen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung von denen für den eigentlichen Kinderfreibetrag abweichen.

Der BEA-Freibetrag kann auf Antrag nur auf den Elternteil übertragen werden, bei dem das Kind **gemeldet** ist; der andere Elternteil kann allerdings widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten getragen oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut hat (auch ohne Unterhalt gezahlt zu haben). Ein entscheidender gesetzlicher Unterschied zur Übertragung des Kinderfreibetrags ist aber, dass der BEA-Freibetrag nur bei **minderjährigen** Kindern übertragen werden kann.

Der Bundesfinanzhof²² hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzeswortlaut insoweit eindeutig ist und eine Übertragung des BEA-Freibetrags bei volljährigen Kindern auch dann nicht in Betracht kommt, wenn der andere Elternteil keine Betreuungsleistungen erbracht hat.

¹⁵ Urteil vom 14.11.2013 VI R 36/12 (BStBl 2014 II S. 278).

¹⁶ BFH-Urteil vom 13.08.2020 VI R 1/17.

¹⁷ Siehe Bundesrats-Drucksache 660/20; für 2022 ist eine weitere Tarifsenkung vorgesehen.

¹⁸ Beträge für **beide Elternteile** zusammen einschließlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.640 € bzw. 2.928 €.

¹⁹ Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Bundesrats-Drucksache 659/20); Näheres siehe Informationsbrief Oktober 2020 Nr. 6.

²⁰ Siehe dazu auch Nr. 4 in diesem Informationsbrief.

²¹ Vgl. R 32.13 Abs. 2 EStR.

²² Urteil vom 22.04.2020 III R 61/18.

6

Neue Werte in der Sozialversicherung für 2021

Ab dem **01.01.2021** gelten z.T. neue Werte in der Sozialversicherung (**Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung**):

	Jahr	Monat	Beitragsätze ²³ (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)		Monat	Beitragsätze ²³ (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen²⁴				Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)		
• Renten-/Arbeitslosen- versicherung			RV: 18,6 % AV: 2,4 % ²⁵	• Arbeitslohngrenze	450,00 €	–
alte Bundesländer	85.200 €	7.100,00 €	–	• Krankenversicherung	–	Arbeitgeber: 13 % ³⁰
neue Bundesländer	80.400 €	6.700,00 €	–	• allgemein	–	Arbeitgeber: 5 % ³⁰
• Kranken-/Pflegeversicherung	58.050 €	4.837,50 €	KV: 14,6 % ²⁶ PV: 3,05 % ²⁷	• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	Arbeitgeber: 5 % ³⁰
Versicherungspflichtgrenze²⁸ in der Krankenversicherung	64.350 €	(5.362,50 €)	–	• Rentenversicherung³¹	–	Arbeitgeber: 15 % ³² Arbeitnehmer: 3,6 % ³¹
				• allgemein	–	Arbeitgeber: 5 % ³² Arbeitnehmer: 13,6 % ³¹
				• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	Arbeitgeber: 5 % ³² Arbeitnehmer: 13,6 % ³¹
Geringverdienergrenze²⁹	–	325,00 €	–	Insolvenzgeldumlage		nur Arbeitgeber: 0,12 % ³³

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die **Hälfte** der Sozialversicherungsbeiträge;³⁴ dies gilt auch für den **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** in der gesetzlichen Krankenversicherung.³⁵

Sind Arbeitnehmer **privat krankenversichert**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 1,3 %) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt.

Für 2021 gilt danach ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 769,16 Euro =) **384,58 Euro** monatlich.³⁶

23 **RV** = Rentenversicherung; **AV** = Arbeitslosenversicherung; **KV** = Krankenversicherung; **PV** = Pflegeversicherung.

24 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021.

25 Bis Ende 2022 wird der Beitragssatz von 2,5 % auf 2,4 % gesenkt (BGBl 2019 I S. 1998).

26 Zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags.

27 Siehe „Pflegeversicherungs-Beitragsanpassungsgesetz“. Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein **Beitragszuschlag** in Höhe von **0,25 %**, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt dabei unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI). **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,525 %) einen Anteil von 2,025 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

28 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am **31.12.2002** privat krankenversichert waren, gilt für 2021 eine **Versicherungspflichtgrenze** in Höhe von **58.050 €** jährlich bzw. **4.837,50 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

29 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

30 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

31 Für ab 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine **Rentenversicherungspflicht** (für geringfügig Beschäftigte gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 175 €; § 163 Abs. 8 SGB VI). Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI).

32 Siehe § 172 Abs. 3 und 3a SGB VI.

33 Siehe § 360 SGB III n. F.

34 Ausnahmen siehe Fußnote 27.

35 Vgl. § 249 Abs. 1 und 3 SGB V.

36 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V.